

Pastoraltheologische Anmerkungen zur Richtlinie „Gemeindeleitung in Gemeinschaft“

Die Richtlinie über Gemeindeleitung in Gemeinschaft verfolgt ein hochwichtiges Anliegen. Die Ausweitung des Vorgangs der Gemeindeleitung auf eine größere Zahl von Personen wird angestrebt. Von einem neuen „Leistungsgefüge“ ist die Rede. Ziel ist daher nicht weniger als eine konsequente Realisierung des synodalen Prinzips, an das sich die römisch-katholische Kirche auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil erinnert hat.

So wichtig nun dieses Anliegen ist, so kreativ die gemachten Vorschläge sind, so bleiben dennoch aus der Sicht des Pastoraltheologen einige Fragen offen, auf die im übrigen in einer Schlußbemerkung auch die Arbeitsgruppe selbst verweist, wenn es im Antrag heißt:

Ich möchte auf die Tragweite von dreien dieser offenen Frage kurz eingehen: auf das Verhältnis von Kooperation und Leitung, auf die Rolle gewählter Gremien bei der Gemeindeleitung und schließlich auf das Verhältnis von synodaler zu amtlicher Gemeindeleitung.

1. Kooperation und Leitung

Wie ist näher hin das Verhältnis von Kooperation und Gemeindeleitung zu bestimmen? Kooperation besagt, daß Personen, die an einer pastoralen Aufgabe beteiligt sind, zusammenarbeiten: also gemeinsam planen, sich die Aufgaben teilen, einander Förderung und Kritik angedeihen lassen, sich miteinander Supervision zu nehmen, miteinander auswerten. Von solcher Kooperation sind zwei „Leitungsaufgaben“ zu unterscheiden: die Leitung in diesem Arbeitsteam, darüber hinaus die Leitung der Gemeinde, die nicht nur die Tätigkeit eines einzelnen Teams, sondern Wohl der Gesamtgemeinde im Auge hat. Die unverzichtbare Forderung nach Kooperation, also auch nach Arbeitsteams, bringt noch von sich aus keine Klärung der Gemeindeleitung.

2. Rolle der gewählten Gremien bei der Gemeindeleitung

Nach dem Willen des Zweiten Vatikanischen Konzils wurde auf allen Ebenen der Kirche das synodale Prinzip gestärkt. Dazu wurden die gewählten Gremien eingerichtet, die in organisierter Weise dieses synodale Prinzip konkretisierten. Ich verkenne nicht, daß die eingerichteten Gremien einen enormen Entwicklungsbedarf haben. Es gibt bereits deutsche Diözesen, welche Kurse einrichten, um die Leitungskompetenz der Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte organisieren.

Im vorliegenden Text finden diese Gremien nicht den ihnen vom Konzil zugewiesenen Platz. Das mag widerspiegeln, daß die Gremienarbeit zur Zeit zu wünschen übrig läßt. Wir haben ja auch zu wenig getan, um eine effiziente Gremienkultur zu entwickeln. Aber es wäre tragisch, wollte man wegen der ausstehenden Entwicklung faktisch jene Gremien abwerten, die zur Schaffung eines neuen „Leistungsgefüges“ eingerichtet worden sind. Die Pfarrgemeinderäte sind daher aufzuwerten und zu fördern.

Ausmaß und Förderung der Leitungsverantwortung der postvatikanischen Gremien ist eine der offenen Frage der vorliegenden Richtlinie. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß diese Gremien zu Gunsten haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter in pastoralen Sachaufgaben enorm abgewertet sind.

3. Rolle des kirchlichen Amtes

Der größte Entwicklungsbedarf der Richtlinien erwächst aus der Umstand, daß es zur Rolle des kirchlichen Amtes bei der Gemeindeleitung so gut wie keine Aussage macht. Geschieht das nicht, dann geht diese Richtlinie mit Sicherheit ins Leere und wird in der Realität des gemeindlichen Lebens kaum Einfluß haben. Denn Tatsache ist, daß zur Mitte des kirchlichen Amtes gehört, Leitung wahrzunehmen. So gibt es auch keine einzige Gemeinde, für die nicht hochoffiziell eine amtliche Leitung bestellt wird.

Daraus wird auch die Sinnhaftigkeit des Votums der Arbeitsgruppe 1 mehr als deutlich. Denn wo immer die Kirche Frauen und Männer aus dem Gemeindevolk in eine amtliche Leitungsaufgabe stellt, entsteht ein klarer Weihebedarf.

Von der Tatsache, daß konkret immer ein Priester mit amtlicher Leitung betraut wird, sieht die Richtlinie vollkommen ab. Noch mehr, latent wird so getan, als hätte der „priesterliche Dienst“ mit amtlicher Leitung gar nichts zu tun. Denn diesem wird lediglich die zeichenhafte Repräsentanz Jesu Christi als des Hirten zugewiesen. Genau das wäre zu operationalisieren gewesen, was es heißt, wirkmächtig Jesus Christus als den Hirten seines Volks sichtbar zu machen. Von da aus wäre dann das Verhältnis zwischen dieser einer einzelnen Person amtlich aufgelasteten Leitungsaufgabe und der synodalen Dimension der Gemeindeleitung konkret zu bestimmen. Wird dieses Verhältnis zwischen der amtlichen Leitung und der synodalen Gemeindeleitung nicht bestimmt, werden die Amtsträger verunsichert, wird aber zugleich an allen Realitäten der kirchlichen Tradition vorbei entworfen.

Die Pastoraltheologie läßt zudem keinen Zweifel daran, daß es eine synodale Beteiligung nur dann gibt, wenn es eine hochentwickelte und handlungsfähige Leitung gibt. Daher müßte nicht nur allgemein über die Rolle des kirchlichen Amtes bei der Gemeindeleitung Klarheit gefunden werden, sondern zu entwickeln wäre auch eine erneuerte Kultur amtlicher Leitungsausübung. Solches, so unlängst die Europäischen Bischöfe, könne nur personal, kollegial und synodal ausgeübt werden.

Wenn man zudem für das kirchliche Amt nicht mehr übrig hat als die zeichenhafte Repräsentanz Jesu Christi (die im übrigen jeder Arme auch bewirkt, und die einander Eheleute in der Spendung des Ehesakraments bezeugen), dann ist auch nur schwer einzusehen, warum man dafür eine sechsjährige Ausbildung vorsieht und warum man darüber hinaus sich so sehr anstrengt, daß Frauen und Männer unabhängig von ihrem Lebensstand Zugang zum Weiheamt finden sollen. Für die zeichenhafte Repräsentanz, die mit amtlicher Gemeindeleitung faktisch nichts zu tun hat, müßte nämlich der Ruf der Heiligkeit, hohes Ansehen und gutes Aussehen genügen.

Es ist überaus zu begrüßen, daß die Arbeitsgruppe diese offenen Fragen angesprochen hat. Ob es dann sinnvoll ist, vor der Klärung eine Richtlinie zu beschließen, mag dahin gestellt sein. Bedeutung für die tatsächliche Entwicklung einer wirklich synodalen Gemeindeleitung werden die Richtlinien aber wohl leider erst dann haben, wenn die drei genannten Fragen einer Klärung zugeführt sind. Daraus ergibt sich die Frage, ob die vorliegenden Richtlinien nicht eher den Charakter einer engagierten Materialsammlung denn einer wirklichen Richtlinie haben, von der eine Entwicklung eines erneuerten „Leitungsgefüges“ erwartet werden kann.

Aachen,

Johann M. Zwickner